

## **Vereinsatzung**

### **§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Vier plus Eins – Verein zur Förderung von Lern- und Bildungsmaßnahmen e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Lehmkuhlen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2. Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung und der Jugendhilfe.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
  - Weiterentwicklung und Durchführung des Programms Vier plus Eins, das zum Konzept hat, in Abstimmung mit Schule und Eltern besonders begabten Schülern an einem Tag in der Woche Befreiung vom schulischen Regelunterricht zu erteilen und an diesem Tag Freiraum für ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Lernen in einer besonders betreuten Gruppe für Begabte zu geben, um dadurch eine positive Veränderung des Selbstkonzepts dahingehend zu erreichen, dass die Schüler dem Regelunterricht mit größerer Lernmotivation folgen können, sich besser in den Klassenverbund integrieren können und Verhaltensauffälligkeiten und Störungen des Regelunterrichts minimiert werden;
  - Entwicklung und Durchführung von weiteren Maßnahmen und Lernangeboten zur schulischen und außerschulischen Förderung von leistungsstarken oder besonders leistungsfähigen Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit verschiedenen Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen in Schleswig-Holstein und mit den dafür zuständigen Behörden und Einrichtungen, unter anderem mit dem Ziel, die von der Kultusministerkonferenz am 11.06.2015 beschlossene Förderstrategie für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler und die am 29.02.2016 verabschiedete Mainzer Erklärung der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen zur Förderung leistungsstarker oder besonders leistungsfähiger Kinder und Jugendlicher umzusetzen;
  - Beratung von Schulen und Lehrkräften bei der Einführung von Maßnahmen und Lernangeboten zur Umsetzung der KMK-Förderstrategie und der Mainzer Erklärung;
  - Förderung von lokalen und überörtlichen Bildungspartnerschaften zwischen den Bildungseinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein durch aktive Netzwerkarbeit, Vermittlung zwischen interessierten Schulen sowie fachliche, personelle und finanzielle Unterstützung;
  - Beratung von Schulen, Lehrkräften, Erziehern und Eltern zu Fragen der Identifizierung und Förderung von besonders leistungsstarken Kindern und Jugendlichen;
  - Organisation und Durchführung von Ferienfreizeiten, Aktionstagen und außerschulischen Lernangeboten für Kinder und Jugendliche
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

### **§ 3. Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in Textform anzudrohen, im Übrigen ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

### **§ 4. Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder auf Antrag von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien, wenn dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter besonderer Berücksichtigung der Vereinsinteressen die vollständige oder teilweise Beitragszahlung nicht zugemutet werden kann. Ein Anspruch auf Befreiung von der Beitragszahlung besteht nicht und wird auch durch eine mehrfache Befreiung nicht begründet. Die Entscheidung des Vorstands ist jederzeit für die Zukunft widerruflich.
- (3) Bei Ende der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.
- (4) Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

### **§ 5. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 6. Vereinsvorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier bis sechs Personen, nämlich dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln vertretungsbefugt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder und, im Falle natürlicher Personen, nur Volljährige sein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

## **§ 7. Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- (b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- (e) Erstellung der Haushaltspläne und der Jahresberichte,
- (f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 8. Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- (2) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken. Zuständig für die Erstellung des Protokolls ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung wird durch Beschluss ein anderer Protokollführer bestimmt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

## **§ 9. Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - (a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - (b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - (c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - (d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - (e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
  - (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - (g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
  - (h) Entlastung des Vorstands.
- (2) Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

### **§ 10. Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

### **§ 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben erwachsene Vereinsmitglieder oder gesetzliche Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige (Ehren)Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (4) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
  - (a) die Änderung der Satzung,
  - (b) die Auflösung des Vereins,
  - (c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
- (5) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache

Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

### **§ 12. Kassenführung**

- (1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Durch Beschluss kann der Vorstand diese Aufgaben einem Steuerberater oder einer anderen zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Person übertragen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Kassenprüfer sein. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die Prüfung der Jahresrechnung durch Kassenprüfer kann dadurch ersetzt werden, dass der Auftrag zur Erstellung der Jahresrechnung einem Steuerberater oder einer anderen zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Person übertragen wird und der Auftrag Plausibilitätsbeurteilungen einschließt.

### **§ 13. Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung und/oder der Jugendhilfe.
- (3) Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.